

**Landesrahmenvereinbarung  
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V  
im Freistaat Bayern (LRV Bayern)**

zwischen

der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse  
zugleich für die Pflegekasse der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

dem BKK Landesverband Bayern  
zugleich für die Pflegekassen der BKKen

der IKK classic, Landesdirektion Bayern, vertreten durch den Landesgeschäftsführer,  
handelnd nach § 207 Abs. 4 und 4a SGB V als Landesverband  
zugleich für die Pflegekasse der IKK classic

der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion München  
zugleich für die Pflegekasse der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion München

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirt-  
schaftliche Krankenkasse zugleich für die Pflegekasse der SVLFG

den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekas-  
sen

- BARMER
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern

(nachfolgend Krankenkassen genannt),

der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd  
der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern  
der Deutschen Rentenversicherung Schwaben  
der Deutschen Rentenversicherung Bund  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See

(nachfolgend Träger der Rentenversicherung genannt),

den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung vertreten durch die Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung, Landesverband Südost (DGUV-LV)  
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirt-  
schaftliche Berufsgenossenschaft  
(nachfolgend Träger der Unfallversicherung genannt)

und

dem Freistaat Bayern vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dieses wiederum vertreten durch die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege  
(nachfolgend Freistaat Bayern genannt)

alle zusammen nachfolgend Beteiligte genannt

## Präambel

Die Beteiligten schließen unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen trägerübergreifenden Rahmenempfehlungen (Anlage 1 der LRV Bayern) sowie der Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie diese Landesrahmenvereinbarung (LRV Bayern) mit dem Ziel, die nationale Präventionsstrategie im Freistaat Bayern unter Berücksichtigung der im Freistaat Bayern formulierten gesundheitsbezogenen Ziele, wie z. B. im Bayerischen Präventionsplan in der Fassung Dezember 2015 (Anlage 2 der LRV Bayern) formuliert, umzusetzen.

Prävention und Gesundheitsförderung sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Das setzt voraus, dass die jeweiligen Verantwortungsträger auf der Basis ihrer gesetzlich zugewiesenen Verantwortung tätig werden und sich angemessen beteiligen. Die Beteiligten an der LRV Bayern sind sich einig, dass die Intensivierung des Engagements der Sozialversicherungsträger nicht zu einer Reduktion des Engagements der übrigen Beteiligten oder anderer verantwortlicher Akteure führen darf. Die Beteiligten der LRV Bayern setzen sich vielmehr gemeinsam dafür ein, weitere Partner für Prävention und Gesundheitsförderung im Freistaat Bayern zu gewinnen und die Reichweite ihrer Aktivitäten zu erweitern.

Die Beteiligten der LRV Bayern und ihre Partner haben in den letzten Jahren viele erfolgreiche Ansätze der Prävention und Gesundheitsförderung initiiert, begleitet und unterstützt. Im Freistaat Bayern haben sich bewährte Strukturen der Zusammenarbeit sowie verbindliche Kooperationen etabliert. Die vorliegende Vereinbarung bietet den Rahmen, bewährte Ansätze und Kooperationen der Prävention und Gesundheitsförderung fortzuführen bzw. auszubauen und neue Initiativen gemeinsam voranzubringen. Dies kann sowohl landesweit als auch regional begrenzt entsprechend der jeweiligen Bedarfe geschehen. Die Beteiligten stimmen sich in der trägerübergreifenden Zusammenarbeit bedarfsbezogen ab.

Die Beteiligten der LRV Bayern sind sich einig in der Zielsetzung, Aktivitäten der Prävention und Gesundheitsförderung nachhaltig anzulegen und dabei den jeweils aktuellen Qualitätsanforderungen gerecht zu werden. Dies beinhaltet insbesondere eine Orientierung an den bestehenden Bedarfen auf der Grundlage der Gesundheitsberichterstattung des Freistaates Bayern und der Kommunen. Die weiteren Beteiligten der LRV Bayern bringen hier die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen in diese ein. Die daraus sichtbaren Ursachen ungleicher Gesundheitschancen bilden einen wesentlichen Ausgangspunkt für die Planung von gemeinsamen Maßnahmen. Besondere Beachtung bei der Planung von Maßnahmen soll die Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen finden. Daran sind alle verantwortlichen Ressorts der Verwaltung des Freistaates Bayern sowie ggf. der beigetretenen Kommunen, die für Gesundheitsförderung und Prävention Verantwortung tragen, zu beteiligen. Bei der Umsetzung von Maßnahmen haben Bedarfe, Nachhaltigkeit, Evaluation und Qualitätssicherung einen hohen Stellenwert.

## **§ 1 Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention**

Grundlagen der LRV Bayern sind:

1. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten gemäß § 20a SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention - Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 – (nachfolgend: Leitfaden Prävention) – in der jeweils gültigen Fassung,
2. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung in Betrieben gemäß § 20b SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention,
3. Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung gemäß § 5 Abs.1 und Abs. 2 SGB XI,
4. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 14 SGB VI in Verbindung mit dem „Rahmenkonzept zur Umsetzung medizinischer Leistungen zur Prävention und Gesundheitsförderung“ – in der jeweils geltenden Fassung,
5. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 14 Abs. 1 SGB VII,
6. Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention des Freistaates Bayern gemäß Art. 9 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GDVG,
7. ggf. Leistungen von der LRV Bayern Beigetretenen im Sinne des § 20f Abs. 2 Satz 2 SGB V im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages.

Ausgenommen sind Leistungen, die durch die vorgenannten Grundlagen nicht abgedeckt sind.

## **§ 2 Beitritt**

- (1) Macht ein Beitrittsberechtigter im Sinne des § 20f Abs. 2 Satz 2 SGB V von seinem gesetzlichen Beitrittsrecht Gebrauch, wird er Beteiligter an der LRV Bayern.
- (2) Der Beitritt erfolgt schriftlich durch Abgabe der Beitrittserklärung (Anlage 3 der LRV Bayern). Die Beitrittserklärung enthält Angaben zu den Leistungen des Beitrittsberechtigten und deren Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Nr. 7. Die Beitrittserklärung ist an die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern zu richten und wird wirksam mit Zugang.

## **§ 3 Gemeinsame Ziele und Handlungsfelder**

- (1) Die Beteiligten an der LRV Bayern richten im Rahmen dieser Vereinbarung ihre Aktivitäten prioritär auf die in den Bundesrahmenempfehlungen festgelegten Ziele und Handlungsfelder entsprechend ihrem jeweiligen gesetzlichen Auftrag aus. Dabei sollen auch spezifische gesundheitsbezogene Ziele des Freistaates Bayern, wie z.B. die Handlungsfelder des Bayerischen Präventionsplans Gesundes Aufwachsen, Gesunde Arbeitswelt, Gesundes Altern und Gesundheitliche Chancengleichheit, berücksichtigt werden.
- (2) Die Zieleplanung und die Festlegung von gesundheitsbezogenen Zielen erfolgen im Freistaat Bayern durch die Beteiligten der LRV Bayern. Dabei kann auf den Sachverstand der Landesarbeitsgemeinschaft Prävention (LAGeP) und kommunale Netzwerke, wie z. B. Gesundheitsregionen Plus, zurückgegriffen werden.
- (3) Grundlage bilden insbesondere die Daten der Gesundheitsberichterstattung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Die Krankenkassen und die Träger der Renten- und Unfallversicherung werden Informationen und Daten im Rahmen ihrer gesetzlichen und technischen Möglichkeiten in den Prozess der gesundheitsbezogenen Zieleplanung und in die Präventionsberichterstattung einbringen.

## **§ 4 Koordinierung von Leistungen zwischen den Beteiligten**

- (1) Die Beteiligten der LRV bilden gemeinsam ein Steuerungsgremium. Dessen Aufgaben umfassen den laufenden Austausch über die Umsetzung der LRV im Freistaat Bayern, das Festlegen von Handlungszielen und -schwerpunkten unter Berücksichtigung des Bayerischen Präventionsplans sowie die Entscheidung und Beschlussfassung über die LRV-Maßnahmen.
- (2) Die Krankenkassenverbände gründen eine Geschäftsstelle. Deren Aufgaben umfassen die Information und Beratung von Beteiligten und Antragstellern, die entscheidungsvorbereitende Bearbeitung von Projekten und die Organisation des Förderprozesses sowie die Vor- und Nachbereitung der gemeinsamen Sitzungen der Sozialversicherungsträger mit den im Lande zuständigen Stellen.
- (3) Näheres zu Steuerungsgremium und Geschäftsstelle regelt eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Koordinierung von Leistungen gem. § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V zwischen den Beteiligten der LRV Bayern kann in separaten Kooperationsvereinbarungen zwischen den jeweils Beteiligten geregelt werden. Diese können sich auf einzelne Maßnahmen bzw. Projekte beziehen oder Grundsätze zur Vorgehensweise in bestimmten Lebenswelten beinhalten.
- (5) An den Kooperationsvereinbarungen zu einzelnen Maßnahmen bzw. Projekten sind jeweils zu beteiligen:
  - mindestens eine Krankenkasse und/oder ein Landesverband und/oder ein Träger der Rentenversicherung und/oder ein Träger der Unfallversicherung,
  - mindestens ein Verantwortlicher für die Lebenswelt, in der die Maßnahme/das Projekt durchgeführt wird.

Die Unterzeichner dieser Kooperationsvereinbarung bestimmen dort Näheres zur Kooperation, insbesondere:

- (a) den Bezug zu den maßgeblichen Handlungsfeldern und Zielen,
- (b) den Bezug zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen der beteiligten Akteure,
- (c) die geplante Vorgehensweise,
- (d) die konkreten Leistungen/Beiträge aller Unterzeichner,
- (e) die Qualitätssicherung, die Dokumentation und die Evaluation.

An den Kooperationsvereinbarungen, die sich auf Grundsätze zu Vorgehensweisen in bestimmten Lebenswelten beziehen, können die Sozialversicherungsträger beteiligt werden, die einen Unterstützungs- bzw. Leistungsauftrag für diese Lebenswelt haben.

- (6) Darüber hinaus können die in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB V und/oder in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V Genannten an der Kooperationsvereinbarung beteiligt werden.
- (7) Die Beteiligten der LRV Bayern streben trägerübergreifende Kooperationen an und informieren sich bedarfsbezogen gegenseitig über ihre jeweiligen Angebote zu Gesundheitsförderung und Prävention.
- (8) Die Krankenkassen richten eine gemeinsame BGF-Koordinierungsstelle zur Beratung und Unterstützung von Unternehmen in der betrieblichen Gesundheitsförderung ein. Die Umsetzung und Planung orientiert sich an dem Projekt der Bundesebene zu den Koordinierungsstellen. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen regeln gem. § 20b Abs. 3 SGB V einheitlich und gemeinsam das Nähere in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung.

- (9) Die Beteiligten befürworten den Ausbau von Netzwerken zur Verständigung über Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention auf der kommunalen Ebene.
- (10) Auf Landesebene erfolgt mindestens alle fünf Jahre eine gemeinsame Bilanzierung der Umsetzung durch die Beteiligten der LRV Bayern.

### **§ 5 Finanzierung**

Die Finanzierung der gemeinsamen Projekte, der Geschäftsstelle sowie des Steuerungsgremiums und der durch das Steuerungsgremium erteilten Aufträge werden in einer Finanzierungsvereinbarung (Anlage 4 der LRV Bayern) geregelt.

### **§ 6 Klärung von Zuständigkeitsfragen**

- (1) Die Krankenkassen, die Träger der Rentenversicherung sowie der Unfallversicherung sind grundsätzlich über das Leistungsspektrum von Kranken-, Renten- und Unfallversicherung zu Gesundheitsförderung und Prävention informiert und unterrichten bei Bedarf die Träger von Lebenswelten über bestehende Unterstützungsmöglichkeiten.
- (2) Die Krankenkassen, die Träger der Rentenversicherung sowie die Träger der Unfallversicherung tauschen sich in regelmäßigen Abständen untereinander und mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege als federführendem Ansprechpartner für die im Land zuständigen Stellen über Zuständigkeiten bei Grundsatzfragen der Gesundheitsförderung und Prävention aus.

### **§ 7 Gegenseitige Beauftragung nach dem SGB X**

Die Krankenkassen, ihre Landesverbände, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung können sich gegenseitig mit der Erbringung von Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention beauftragen, wenn die Voraussetzungen des § 88 SGB X gegeben sind.

### **§ 8 Laufzeit, Kündigung, Anpassung**

- (1) Die LRV Bayern gilt unbefristet und tritt mit Unterzeichnung der Beteiligten gemäß Rubrum in Kraft.
- (2) Ein Beitrittsberechtigter, welcher der LRV Bayern gem. § 2 beigetreten ist, kann seinen Beitritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gegenüber der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle schriftlich kündigen. Bis dahin eingegangene Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung bleiben davon unberührt.
- (3) Die LRV Bayern endet, wenn sie durch eine neue LRV ersetzt wird, die dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 20f SGB V entspricht. Die neue LRV kommt zustande mit Unterzeichnung der gemäß § 20f Abs. 1 SGB V vorgesehenen Beteiligten.
- (4) Ein Beteiligter kann unter schriftlicher Angabe erheblicher Gründe auch unterhalb der Schwelle des § 59 SGB X von den anderen Beteiligten eine Änderung der LRV Bayern unter angemessener Berücksichtigung seiner erheblichen Gründe verlangen. Die Beteiligten haben hierüber innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.
- (5) Die LRV Bayern endet, wenn ihre gesetzliche Grundlage wegfällt.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der LRV Bayern ganz oder teilweise nichtig bzw. unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten werden die nichtigen bzw. unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem gewollten Inhalt möglichst nahe kommen.

### Anlagen:

Anlage 1. Bundesrahmenempfehlungen

Anlage 2. Bayerischer Präventionsplan

Anlage 3. Beitrittserklärung

Anlage 4. Finanzierungsvereinbarung

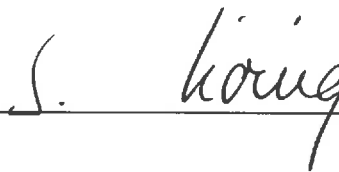
**München, den 26.06.2017**

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse



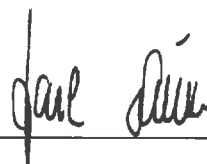
---

BKK Landesverband Bayern



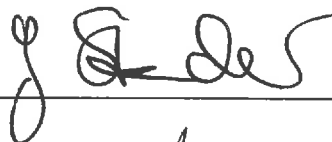
---

IKK classic, Landesdirektion Bayern,  
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,  
handelnd nach § 207 Abs. 4 und 4a SGB V  
als Landesverband



---

KNAPPSCHAFT,  
Regionaldirektion München



---

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse



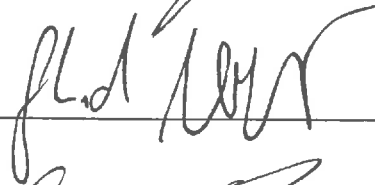
---

vdek e.V., Landesvertretung Bayern,  
vertreten durch  
den Leiter der Landesvertretung Bayern



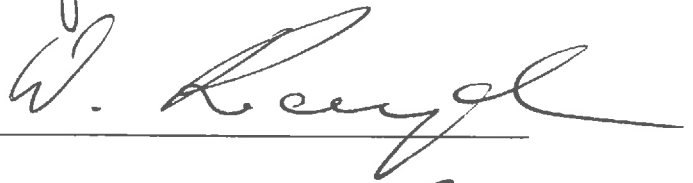
---

Deutsche Rentenversicherung  
Bayern Süd



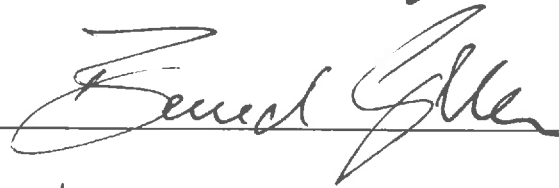
---

Deutsche Rentenversicherung  
Nordbayern



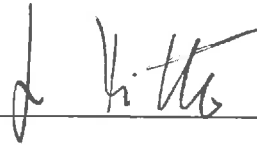
---

Deutsche Rentenversicherung  
Schwaben



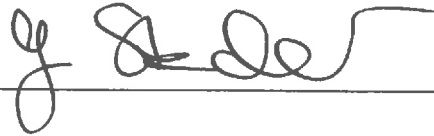
---

Deutsche Rentenversicherung  
Bund



---

Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft Bahn See



---

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung,  
Landesverband Südost (DGUV-LV)

Herbert Stollme

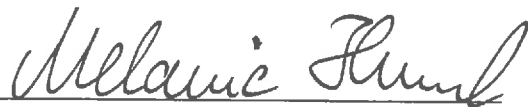
---

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
als Landwirtschaftliche  
Berufsgenossenschaft



---

Die Bayerische Staatsministerin  
für Gesundheit und Pflege



---